



Hinweis der Kommission für Qualitätskontrolle zu Qualitätskontrollen bei Sozietäten

Nach §§ 57a Abs. 1 Satz 1, 130 Abs. 3 WPO sind Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer (WP/vBP) in eigener Praxis bzw. Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften (WPG/BPG) verpflichtet, sich im Abstand von drei Jahren einer Qualitätskontrolle zu unterziehen, wenn sie gesetzlich vorgeschriebene Abschlußprüfungen durchführen. WP/vBP, die in Sozietäten tätig sind, sind „in eigener Praxis“ tätig, und demzufolge nach § 57a Abs. 1 Satz 1 WPO verpflichtet, ebenfalls am System für Qualitätskontrolle teilzunehmen.

Der WP/vBP in eigener Praxis ist, wenn er weiterhin gesetzlich vorgeschriebene Abschlußprüfungen durchführen will, nach Ablauf der Übergangsfristen (§ 136 Abs. 1 WPO) für die Durchführung der Qualitätskontrolle hinsichtlich seiner eigenen Person selbst verantwortlich.

I. Beauftragung des Prüfers für Qualitätskontrolle

Nach § 57a Abs. 6 Satz 5 WPO wird der Prüfer für Qualitätskontrolle von dem WP/vBP in eigener Praxis beauftragt. Dies gilt auch bei einem Zusammenschluß von WP/vBP in einer Sozietät, so daß auch in diesem Fall grundsätzlich jeder WP/vBP einen eigenen Auftrag für die Durchführung der Qualitätskontrolle an einen von ihm ausgesuchten Prüfer für Qualitätskontrolle zu erteilen hat. Hiernach könnten auch unterschiedliche Prüfer für Qualitätskontrolle zu unterschiedlichen Zeitpunkten tätig werden.

Der Auftrag für die Durchführung einer Qualitätskontrolle an einen Prüfer für Qualitätskontrolle kann jedoch auch gemeinsam von allen zur Durchführung einer Qualitätskontrolle verpflichteten WP/vBP-Sozien erteilt werden. Dies bietet sich insbesondere bei Sozien in Sozietäten mit einheitlichem Qualitätssicherungssystem an.

Der Sozios, der nach § 57a Abs. 1 Satz 1 WPO nicht zur Teilnahme am System für Qualitätskontrolle verpflichtet ist, braucht folglich auch nicht geprüft zu werden. Gleichwohl kann er nach § 57g WPO freiwillig eine Qualitätskontrolle beauftragen. Dies bietet sich an, da das Qualitätssicherungssystem der Sozietät ohnehin einer Qualitätskontrolle unterzogen wird.



II. Durchführung der Qualitätskontrolle

Die Besonderheit bei der Durchführung einer Qualitätskontrolle bei einer Sozietät liegt darin, dass sie oftmals ein einheitliches Qualitätssicherungssystem aufweist, jedoch zu berücksichtigen ist, dass die Qualitätskontrolle für jeden einzelnen Sozios durchzuführen ist. Wird bei Vorliegen eines einheitlichen Qualitätssicherungssystems ein Prüfer für Qualitätskontrolle mit der Durchführung der Qualitätskontrolle beauftragt, so hat er zu prüfen, ob die Grundsätze und Maßnahmen zur Qualitätssicherung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Berufssatzung insgesamt und bei der Durchführung einzelner Aufträge eingehalten werden. Bei der Prüfung, ob die Regelungen bei der Abwicklung einzelner Aufträge eingehalten werden, hat der Prüfer für Qualitätskontrolle die Beachtung durch jeden einzelnen WP/vBP-Sozios zu überprüfen. D.h., dass bei der auftragsbezogenen Funktionsprüfung die Stichprobe anhand der Aufträge eines jeden WP/vBP-Sozios angemessen zu ermitteln ist.

III. Qualitätskontrollbericht

Nach § 57a Abs. 5 Satz 1 WPO hat der Prüfer für Qualitätskontrolle das Ergebnis der Qualitätskontrolle in einem Bericht (Qualitätskontrollbericht) zusammenzufassen. Im Fall der Beauftragung durch die Sozietät hat der Prüfer für Qualitätskontrolle für jeden WP/vBP einen Qualitätskontrollbericht zu verfassen. Bei der Beschreibung von Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung hat er die Besonderheit der Auftragserteilung und Abwicklung der Qualitätskontrolle für die in der Sozietät tätigen WP/vBP zu beachten.

Von jedem der für die einzelnen WP/vBP-Sozien erstellten Qualitätskontrollberichte hat der Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 6 Satz 6 WPO eine Ausfertigung der Wirtschaftsprüferkammer unverzüglich zuzuleiten.

IV. Teilnahmebescheinigung

Nach § 57a Abs. 6 Satz 7 WPO erteilt die Wirtschaftsprüferkammer nach Eingang der Ausfertigung des Qualitätskontrollberichtes dem betreffenden WP/vBP-Sozios eine Teilnahmebescheinigung, wenn nicht die Erteilung nach § 57a Abs. 6 Satz 9 WPO ausgeschlossen ist. In der Teilnahmebescheinigung ist darauf hinzuweisen, daß der WP/vBP seinen Beruf in der Sozietät ausübt.



V. Ein- und Austritt in eine/aus einer Sozietät

WP/vBP verfügt bereits über eine Teilnahmebescheinigung

Die Teilnahmebescheinigung des WP/vBP behält bei einem Ein-/Austritt in eine/aus einer Sozietät weiterhin ihre Wirksamkeit. Verfügen die WP/vBP der Sozietät, in die der WP/vBP eintritt, bereits über Teilnahmebescheinigungen, ist sichergestellt, daß diese Praxisorganisation den berufsständischen Anforderungen entspricht. Haben die WP/vBP der Sozietät, in die er eintritt, bisher nicht an einer Qualitätskontrolle teilgenommen, bleibt der WP/vBP trotzdem befugt, Abschlußprüfungen durchzuführen.

Bis zum Ablauf der Befristung der Teilnahmebescheinigung braucht der WP/vBP keine neue Qualitätskontrolle zu beauftragen. Das Risiko, daß der WP/vBP in einer Praxis tätig ist, deren Qualitätssicherungssystem möglicherweise nicht im Einklang mit den berufsständischen Anforderungen steht, ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit hinzunehmen. Darüber hinaus erscheint das damit verbundene Risiko bis auf weiteres hinnehmbar, da dies ein selten anzutreffender Sonderfall sein dürfte und das Risiko durch die Befristung der Teilnahmebescheinigung zeitlich begrenzt ist.

WP/vBP verfügt über keine Teilnahmebescheinigung

Will der WP/vBP gesetzlich vorgeschriebene Abschlußprüfungen durchführen, muß er eine Qualitätskontrolle beauftragen. Ggf. kann auch eine Ausnahmegenehmigung nach § 57a Abs. 1 Satz 2 WPO erteilt werden. Eine Ausnahmegenehmigung kann zur Vermeidung eines Härtefalles erteilt werden. Ein Härtefall kann zum Beispiel vorliegen, wenn in der neuen Praxis der WP/vBP erstmalig mit der Durchführung einer Abschlußprüfung beauftragt werden soll.

Stand: 10. Mai 2005